

Statuten des Thuner- und Brienersee Segler-Verbandes Swiss Sailing Region 3

Geschichte der Statuten

Diese Statuten gründen auf den Statuten des TBSV vom 13. Dezember 1978 sowie der Revision vom 17. November 1993 und den Nachträgen vom 31. März 1998 sowie vom 15. November 2011

Formelles der Statuten

Bei den Funktionsbezeichnungen gilt die männliche Form auch für weibliche Bezeichnungen.

	I. Konstituierung und Sitz
Artikel 1	Der Thuner- und Brienersee-Segler-Verband (TBSV) ist ein Regionalverband des Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing). Er ist am 13. Dezember 1978 gegründet worden und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB und der statutarischen Bestimmungen von Swiss Sailing. Der TBSV hat Sitz und Gerichtsstand am Wohnort des Präsidenten.
	II. Zweck und Mittel
Artikel 2	Der TBSV bezweckt die Förderung des Segelsportes in aller Form in erster Linie auf dem Thuner- und Brienersee aber auch auf anderen Gewässern und auf Hochsee. Zu diesem Zweck <ul style="list-style-type: none"> - vertritt er die Mitglieder gegenüber regionalen und kantonalen Behörden sowie in den Organen von Swiss Sailing - pflegt er die Beziehungen zur Öffentlichkeit, zu den Behörden, zu anderen Sportorganisationen in der Region sowie zum CCS - unterstützt er alle Bestrebungen, welche die Ausübung des Segelsportes fördern und erleichtern - koordiniert und fördert er das Regatta-, Junioren-, Trainings- und Ausbildungswesen in der Region - koordiniert er die Veranstaltungstermine - fördert und koordiniert er die Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
Artikel 3	Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem TBSV folgende Mittel zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der Mitglieder - Zuwendung von weiteren Organisationen
	III. Mitgliedschaft
	<i>Vollmitglieder</i>
Artikel 4	Vollmitglieder des TBSV sind grundsätzlich Vereine.

Artikel 5	Die Swiss Sailing angehörenden Clubs der Region Thuner- und Brienersee sind ebenfalls Mitglieder des TBSV.
Artikel 6	Dem TBSV können auch Vereine angehören, die dem Wassersport verbunden sind und die nicht Mitglied von Swiss Sailing sind.
	<i>Einzelmitglieder; Ehrenmitglieder</i>
Artikel 7	Dem TBSV können Einzelpersonen als Mitglied oder Ehrenmitglied angehören. Diese haben eine beratende Funktion und somit kein Stimmrecht.
	<i>Eintritt</i>
Artikel 8	Für eine Mitgliedschaft im TBSV und Swiss Sailing wird dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch unter Beilage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses eingereicht. Die Aufnahme in den TBSV sowie die Antragsstellung an Swiss Sailing erfolgt durch den Vorstand des TBSV.
	<i>Austritt und Ausschluss</i>
Artikel 9	Der Austritt oder Ausschluss kann jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für dieses Geschäftsjahr müssen erfüllt werden.
Artikel 10	Einen Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen.
	<i>Mitgliederbeiträge</i>
Artikel 11	Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und den Betrag von Fr. 2'000.- nicht übersteigen darf.
	IV. Organisation
	<i>Organe</i>
Artikel 12	Die Organe des TBSV sind - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Revision - die Kommissionen und Arbeitsgruppen
	<i>Mitgliederversammlung</i>
Artikel 13	Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im 4. Quartal des Kalenderjahres zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
Artikel 14	Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt 20 Tage vor der Versammlung. Jedes Mitglied kann sich durch 2 Delegierte vertreten lassen und hat eine Stimme.

	TBSV-Mitglieder, die nicht Mitglied von Swiss Sailing sind, haben für Belange von Swiss Sailing kein Stimmrecht. Die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
Artikel 15	Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden durch offene Abstimmungen gefasst, sofern von der Mehrheit der anwesenden Stimmen nichts anderes verlangt wird. Der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit.
Artikel 16	Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
Artikel 17	Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> • Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung • Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten • Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und Entlastung der Verbandsorgane • Genehmigung der Jahresziele und des Jahresprogramms • Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 11 dieser Statuten • Wahlen <ul style="list-style-type: none"> ○ Präsident ○ Sekretär und Kassier ○ Revisor ○ Kommunikationsverantwortlicher ○ Junioren-/ Nachwuchsverantwortlicher ○ Regattaverantwortlicher ○ Ausbildungsverantwortlicher • Beschlussfassung über Anträge • Ernennung und Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben • Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.
	<i>Vorstand</i>
Artikel 18	Der Vorstand besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - Präsident und Vizepräsident - Sekretär und Kassier - Kommunikationsverantwortlicher - Junioren-/ Nachwuchsverantwortlicher - Regattaverantwortlicher - Ausbildungsverantwortlicher - Verantwortlicher BWV - Allenfalls Delegierter/ Delegierte im Zentralvorstand von Swiss Sailing
Artikel 19	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, namentlich alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Beschlüsse. Er orientiert die Mitglieder über seine Tätigkeit.

Artikel 20	Die Finanzkompetenz des Vorstandes für ausserordentliche (nicht budgetierte) Ausgaben beträgt Fr. 2'000.-
Artikel 21	Die Pflichtenhefte sind die Grundlage zur Ausführung der beschriebenen Verantwortlichkeiten.
Artikel 22	Die Amtsdauer entspricht derjenigen von Swiss Sailing und beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes.
	<i>Revisor</i>
Artikel 23	Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren/ eine Rechnungsrevisorin für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Der Revisor/ die Revisorin prüft die Rechnung des Verbandes und stellt der Mitgliederversammlung Antrag.
	<i>TBSV-Präsidenten- und Sportchef-Sitzung (genannt TBSV-Sitzung)</i>
Artikel 24	Die TBSV-Sitzung - TBSV-Vorstand - Clubpräsidenten - Sportchefs - Weitere Vertreter nach Bedarf
Artikel 25	Die TBSV-Sitzung wird in allen grösseren Geschäften miteinbezogen und wirkt beratend. Zugleich ist dies die Informationsplattform. Zudem werden an dieser Sitzung die Swiss Sailing-Geschäfte und Anlässe vorbesprochen.
Artikel 26	Die TBSV-Sitzung wird in der Regel vor der Präsidentenkonferenz und der Generalversammlung von Swiss Sailing einberufen.
	V. Geschäftsjahr, Haftung, Dauer, Auflösung
Artikel 27	Das Geschäftsjahr des TBSV beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
Artikel 28	Für Schulden des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Artikel 29	Die Dauer des TBSV ist unbegrenzt. Der Verband kann nur mit Zustimmung resp. im Rahmen der Statuten von Swiss Sailing aufgelöst werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte Mitgliederversammlung in erster Linie zugunsten eines mit den Verbandszielen verwandten Zweckes.
<p>Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des TBSV vom 8. November 2003 in Thun genehmigt. Sie wurden im November 2003 durch Swiss Sailing überprüft und für richtig befunden. Mit der Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs des TBSV treten diese am 10. November 2004, anlässlich der Mitgliederversammlung in Thun, in Kraft.</p>	

Präsident TBSV Paul Münger		Sekretärin TBSV Agathe König
Präsident TYC Peter Kilchenmann	Präsident YCSp Fredy Krebs	Präsident RCO Stefan Pulfer
Präsident SCNI Lilian Zweifel	Präsident SCWe Martin Schori	Präsident SCB Michael Imboden
Commodore GYC Peter Erzberger		
Präsident WSCT Olivier Hammel	Präsident SSCG Raymond Pfister	
15.11.11/Mp		

Ergänzungen

15. November 2005	Austritt des SCGF	Brief Peter Dietrich
5. November 2008	Austritt der RGT CCS	Brief Präsident/ HV

Stand: Anpassungen vom 15.11.2011/ Mp